

GEMEINDE BÖRDELAND

mit den Ortsteilen

Biere - Eggersdorf - Eickendorf -
Großmühlingen - Kleinmühlingen - Welsleben - Zens
Sitz: OT Biere



Gemeinde Börderland, Biere, Magdeburger Str. 3, 39221 Börderland

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

Nr: 43 / 2024

Beschluss 02 - 04 / 2024
Satzung über die Festsetzung der
Realsteuerhebesätze
der Gemeinde Börderland

Veröffentlicht von: 18.11.2024

bis: 16.12.2024

Beschluss 02 - 04 / 2024 - Satzung über die Festsetzung der Realsteuerhebesätze der Gemeinde Bördeland

Amt	Finanzen/Personal	1. Vorlage	Datum – 22.10.2024
-----	-------------------	------------	--------------------

Beratungsfolge	Abstimmung			Termin	Status
	Ja	Nein	Enth.		
OR Biere	5	-	1	06.11.2024	öffentlich
OR Eggersdorf	7	-	-	07.11.2024	öffentlich
OR Eickendorf	7	-	-	04.11.2024	öffentlich
OR Großmühlingen	7	-	-	04.11.2024	öffentlich
OR Kleinmühlingen	6	-	-	11.11.2024	öffentlich
OR Welsleben	6	-	-	05.11.2024	öffentlich
OR Zens	5	-	-	12.11.2024	öffentlich
Haushaltsausschuss	9	-	-	14.11.2024	öffentlich
Gemeinderat	18	-	-	14.11.2024	öffentlich

Beratungsgrundlage:

Satzung über die Festsetzung der Realsteuerhebesätze der Gemeinde Bördeland

Beschluss:

Auf der Grundlage des § 45 Abs. 2 Punkt 1 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung des Artikels 1 des Kommunalrechtsreformgesetzes vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288), beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Bördeland, nach Vorberatung in den Ortschaftsräten und im Haushaltsausschuss,

die Satzung über die Festsetzung der Realsteuerhebesätze der Gemeinde Bördeland.

Die Satzung über die Festsetzung der Realsteuerhebesätze der Gemeinde Bördeland ist Bestandteil des Beschlusses.

Begründung:

Mit dem Grundsteuerreformgesetz vom 26.11.2019 (Bundesgesetzblatt I S. 1974) hat der Gesetzgeber die Voraussetzungen geschaffen, dass die Grundsteuer, eine der wichtigsten Einnahmequellen der Städte und Gemeinden, erhalten bleibt. Die Änderungen des Grundsteuergesetzes sind für die Grundsteuer (nach neuem Recht) ab dem 01.01.2025 anzuwenden. Zum Hauptfeststellungstichtag 01.01.2022 wurden für alle bebauten und unbebauten Grundstücke neue Grundsteuerwerte festgestellt.



M. Schmoldt
Bürgermeister



Abstimmungsergebnis zum Beschluss 02 - 04 / 2024:

Anzahl der Mitglieder des Gemeinderates und Bürgermeister	: 21
Von diesen stimmberechtigt anwesend	: 18
Es stimmten mit Ja	: 18
Es stimmten mit Nein	: -
Es stimmten mit Stimmenthaltung	: -

Gemäß § 33 KVG LSA ist kein Mitglied des Gemeinderates von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

Satzung über die Festsetzung der Realsteuerhebesätze der Gemeinde Bördeland

Auf Grund der §§ 5,8 und 99 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.06.2014 (GVBl. S. 288), in der zurzeit gültigen Fassung in Verbindung mit den §§ 1, 2 und 3 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt i. d. F. der Bekanntmachung vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S. 405), der §§ 1 und 16 des Gewerbesteuergesetzes i. d. F. der Bekanntmachung vom 15.10.2002 (BGBl. I S. 4167) in der jeweils geltenden Fassung sowie der §§ 1, 25 und 28 des Grundsteuergesetzes vom 7. August 1973 (BGBl. I S. 965) in der i. d. ab dem 01.01.2025 geltenden Fassung des Gesetzes zur Reform des Grundsteuer- und Bewertungsrechts vom 26.11.2019 (BGBl. I, S. 1794), zuletzt geändert durch Artikel 21 des Gesetzes vom 16.12.2022 (BGBl. I S. 2294) hat der Gemeinderat der Gemeinde Bördeland am 14.11.2024 die folgende Satzung über die Festsetzung der Realsteuerhebesätze für das Gebiet der Gemeinde Bördeland erlassen:

§ 1 Steuersätze

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

- | | |
|---|----------|
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf | 468 v.H. |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf | 399 v.H. |

2. Gewerbesteuer auf

369 v.H.

§ 2 Geltungsdauer

Die vorstehenden Hebesätze gelten für das Haushaltsjahr 2025 sowie für die folgenden Haushaltsjahre bis zur Bekanntgabe neuer Hebesätze.

§ 3 Kleinbetragsregelung

Gemäß § 14 Abs. 1 Kommunalabgabengesetz (KAG-LSA) wird von einer Festsetzung der Realsteuer abgesehen, wenn diese niedriger als **fünf** Euro ist.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2025 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung zur Festsetzung der Hebesätze für die Realsteuern der Gemeinde Bördeland in der Fassung vom 11.12.2014 (Beschluss-Nr. 01-06/2014) außer Kraft.

Bördeland, 15.11.2024



Marco Schmoltd
Bürgermeister

